

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 7. Dezember 2009

112. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. November 2009, mit der für die Jahre 2010 bis 2012 nähere Bestimmungen über die Ausnahmen von den Schonvorschriften für bestimmte besonders geschützte Federwildarten erlassen werden (Schonzeiten-Ausnahmeverordnung 2010 – 2012)

Auf Grund der §§ 70 Abs 1 lit b und 104c Abs 1, 2 und 4 des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Regelungsgegenstand und Ziele

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen,

1. unter denen eine Ausnahme von den Schonvorschriften (§ 54 JG) für die besonders geschützten Federwildarten Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) erteilt werden kann und
2. die zu beachten sind, wenn von einer gemäß Z 1 erteilten Ausnahme Gebrauch gemacht wird.

(2) Diese Verordnung dient der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch

1. die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Bestände der im Abs 1 Z 1 genannten Federwildarten,
2. die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
3. die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

Geschlecht und Zahl der Tiere

§ 2

(1) Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 54 JG) dürfen nur für männliche Exemplare der Federwildarten Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) erteilt werden.

(2) Die Zahl der Exemplare, für die im Bundesland Salzburg Ausnahmen erteilt werden dürfen, beträgt jährlich:

Auerhuhn höchstens	Birkhuhn höchstens	Waldschnepfe höchstens
93	448	115

(3) Die Zahl der Exemplare, für die in den einzelnen Verwaltungsbezirken Ausnahmen erteilt werden dürfen, beträgt jährlich:

Verwaltungsbezirk	Auerhuhn höchstens	Birkhuhn höchstens	Waldschnepfe höchstens
Hallein (Tennengau)	9	37	9
Stadt Salzburg	0	0	10
Salzburg-Umgebung (Flachgau)	3	11	80
St Johann im Pongau (Pongau)	32	122	5
Tamsweg (Lungau)	20	85	3
Zell am See (Pinzgau)	29	193	8

Besondere Bestimmungen für Auer- und Birkhähne

§ 3

(1) Ausnahmen von den Schonvorschriften dürfen nur für folgende Zeiträume erteilt werden:

1. für Auerhähne: vom Ende der Hauptbalz, frühestens jedoch vom 1. Mai bis zum 31. Mai eines jeden Jahres;

2. für Birkhähne: vom Ende der Hauptbalz, frühestens jedoch vom 1. Mai bis zum 15. Juni eines jeden Jahres. Innerhalb dieser Rahmenzeiträume ist ein Zeitraum von höchstens drei Wochen, in dem das freigegebene Exemplar entnommen werden darf, unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse und die Höhenlage des jeweiligen Jagdgebietes mit der Ausnahme festzulegen.

(2) Für dominante Hähne darf eine Ausnahme nicht erteilt werden.

(3) Eine Ausnahme darf weiters nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass das Gebiet, für das die Ausnahme erteilt werden soll, ein zusammenhängendes Verbreitungsgebiet mit einer gesicherten Teilpopulation von mindestens 16 Hähnen vor der Balz bildet. Dieser Nachweis ist durch gemeinsame Zählungen des Antragstellers mit dem zuständigen Hegemeister zu erbringen. Erstreckt sich dieses Verbreitungsgebiet über mehrere Jagdgebiete, hat der Bezirksjägermeister nach Maßgabe der vorhandenen Population die Ausnahmen für die einzelnen Jagdgebiete in abwechselnder Reihenfolge zu erteilen. Dabei haben die zuständigen Bezirksjägermeister einvernehmlich vorzugehen, wenn sich das Verbreitungsgebiet über mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt.

(4) Die Entnahme darf nur durch einen Abschuss mit Schrotgewehren ab einer Korngröße von 3,5 mm bis höchstens 4,0 mm oder mit Kugelgewehren mit Zentralfeuerpatronen ab dem Kaliber .22 Hornet bis höchstens Kaliber 6,5 mm durchgeführt werden. Jagdhunde dürfen vor dem Schuss nicht eingesetzt werden.

(5) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht eines Jagdschutzorgans erfolgen. Der Jagdinhaber hat jede Entnahme binnen dreier Tage dem Bezirksjägermeister im Weg des zuständigen Hegemeisters zu melden.

Besondere Bestimmungen für Waldschnepfen

§ 4

(1) Ausnahmen von den Schonvorschriften dürfen nur für den Zeitraum vom 1. März bis zum 15. April eines jeden Jahres erteilt werden. Innerhalb dieses Rahmenzeitraumes ist der Zeitraum, in dem das freigegebene Exemplar entnommen werden darf, unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse, die Höhenlage des jeweiligen Jagdgebietes und der Fortpflanzungsbiologie der Waldschnepfe mit der Ausnahme festzulegen.

(2) Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahme für die Waldschnepfe sind spätestens bis 15. Februar eines jeden Jahres beim Bezirksjägermeister im Weg der zuständigen Hegemeister zu stellen. Der Bezirksjägermeister kann nach Maßgabe der zu erwartenden Schnepfenzuggebiete und der gestellten Anträge auch für mehrere Jagdgebiete gemeinsam eine Ausnahme erteilen.

(3) Die Entnahme darf nur während des Balzfluges durch einen Abschuss mit Schrotgewehren ab einer Korngröße von 2,5 mm bis höchstens 3,0 mm durchgeführt werden. Vor dem Schuss dürfen Jagdhunde nicht eingesetzt werden.

(4) Der Jagdinhaber hat jede Entnahme binnen eines Tages dem Bezirksjägermeister im Weg des zuständigen Hegemeisters zu melden. Wurde eine Ausnahme für mehrere Jagdgebiete gemeinsam erteilt, hat der Bezirksjägermeister die betroffenen Jagdinhaber unverzüglich vom Verbrauch der Ausnahme zu verständigen.

In- und Außerkrafttreten

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Umsetzungshinweis

§ 6

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI Nr L 103 vom 25. April 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, ABI Nr L 323 vom 3. Dezember 2008.

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter sind im Internet unter www.salzburg.gv.at abfragbar oder können beim Landespressebüro, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42- 20 47, Fax (0662) 80 42-21 61, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.